

BVGer D-1471/2023 vom 18. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1471_2023

FR: TAF D-1471/2023 du 18 janvier 2024

IT: TAF D-1471/2023 del 18 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

D-1471/2023 Seite 10

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3.1

Mit dem «Wiedererwägungsgesuch» vom 23. Januar 2023 reichte der Beschwerdeführer Kopien eines Ermittlungsberichts der Staatsanwaltschaft J._____ vom 21. November 2022 und eines Untersuchungsberichts (...) vom 21. November 2022 ein. Dabei handelt es sich um vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2022 ausgestellte Dokumente, die vorbestandene Tatsachen belegen sollten. Vorbestandene Tatsachen, welche die ersuchende Partei nachträglich erfährt oder entscheidende Beweismittel, die sie im früheren Verfahren nicht bringen konnte, wären vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Revisionsgesuchs zu prüfen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Unter diesem Aspekt hätte das SEM die Eingabe vom 23. Januar 2023 nicht als Mehrfachgesuch entgegennehmen dürfen; es hätte sie zur Prüfung, ob es sich dabei um ein Revisionsgesuch handelt, an das Bundesverwaltungsgericht überweisen müssen (vgl. Art. 8 VwVG).

E. 1.3.2

Im Rahmen der Verfahrensinstruktion wurden sodann mehrere Beweismittel eingereicht, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2955/2021 vom 20. Dezember 2022 entstanden sind (Schreiben von Rechtsanwalt L._____ vom 29. März 2023, Schreiben und Abtrennungsbeschluss der Oberstaatsanwaltschaft B._____ vom 16. Februar 2023, Vorladung der Oberstaatsanwaltschaft B._____ vom 21. Februar 2023,

Untersuchungsbericht und Abtrennungsbeschluss der Oberstaatsanwaltschaft B. _____ vom 16. Februar 2023, Untersuchungsbericht der Oberstaatsanwaltschaft B. _____ vom 27. März 2023, Schreiben von Rechtsanwalt L. _____ vom 14. April 2023, Schreiben der Polizeidirektion E. _____ an das Ermittlungsbüro [...] vom 9. Dezember 2022, Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft J. _____ vom 15. Oktober 2023 und Eingangsverfügung des [...] vom 17. November 2023). Beweismittel, die nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind, können auch dann nicht zur Revision eines Urteils führen, wenn sie vorbestandene Tatsachen belegen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; BVGE 2013/22). Die mit den vorgenannten Beweismitteln

D-1471/2023 Seite 11 belegten Tatsachen wären somit vom SEM im Rahmen eines Mehrfachgesuchs zu prüfen.

E. 1.3.3

Vorliegend rechtfertigt es sich, aus prozessökonomischen Gründen, auf eine Aufspaltung des Verfahrens zu verzichten, und das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen im Rahmen des bereits fortgeschrittenen Verfahrens bezüglich Mehrfachgesuch zu prüfen, zumal die Mehrheit der eingereichten Beweismittel nach dem Urteil D-2955/2021 vom 20. Dezember 2022 entstanden sind, das SEM sich in seiner Vernehmlassung vom 25. Mai 2023 zur Beschwerde äussern konnte, und dem Beschwerdeführer durch umfassende Prüfung seiner Vorbringen im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens kein Rechtsnachteil erwachsen ist (vgl. hierzu unter anderem die Urteile des BVGer D-3394/2021 vom 18. Oktober 2023 E. 9.3, D-959/2023 vom 19. Mai 2023 E. 5.3, E-5756/2022 vom 16. Januar 2023 E. 4.2.3 und D-5055/2022 vom 23. November 2022 E. 4.2.1).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Urteilen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 3.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG,

führen jedoch

D-1471/2023 Seite 12 gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVerGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM nahm die Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Januar 2023 als Mehrfachgesuch entgegen und begründet seine Verfügung damit, dass aufgrund der eingereichten Dokumente davon auszugehen sei, dass gegen ihn in der Türkei wegen seinen Aktivitäten auf den sozialen Medien am 21. Dezember 2022 ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil D-2955/2021 vom 20. Dezember 2022 festgestellt, dass er in der Türkei keine politischen Aktivitäten ausgeübt habe, die flüchtlingsrechtlich relevant wären. Er sei nicht vorbestraft und damit strafrechtlich unbelastet. Auf seine politischen Aktivitäten in der Türkei sowie die befürchtete Reflexverfolgung sei nicht (mehr) einzugehen, da das Bundesverwaltungsgericht diese vollumfänglich und abschliessend gewürdigt habe. Neue erhebliche Sachverhalte lägen diesbezüglich nicht vor. Das SEM teile die Einschätzung des Beschwerdeführers bezüglich der Verschlechterung der Menschenrechtslage in der Türkei. Es sei sich bewusst, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit den sozialen Medien rasch reagierten, sobald vermeintlich kritische Äusserungen gemacht würden. Es vertrete die Auffassung, dass nicht jede asylsuchende Person aus der Türkei, die in ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Aktivitäten auf sozialen Medien verwickelt sei, quasi automatisch in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt werde. Vielmehr sei aufgrund der gesamten Umstände eine Prognose zu stellen, ob ein Ermittlungsverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung führe, was vorliegend zu verneinen sei. Die Ermittlungen stünden noch am Anfang und im eingereichten Polizeibericht vom 21. November 2022 seien nur sehr wenige Beiträge des Beschwerdeführers auf Twitter aufgeführt, die von den Polizeibehörden als möglicherweise verfolgungswürdig betrachtet würden. Es stehe nicht fest, aufgrund welcher Straftatbestände und welcher Posts die zuständige Staatsanwaltschaft weiterermitteln und ob es zu einer Anklage und einer Verurteilung kommen werde, die flüchtlingsrechtlich relevant sei (vgl. Urteil des BVerGE E-4871/2021 vom 25. Oktober 2022 E. 4.2.2). In den letzten Jahren habe es gestützt auf Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuches (tStGB) und

D-1471/2023 Seite 13 Art. 7 Abs. 2 des Anti-Terror-Gesetzes (ATG), die in der Eingabe vom 23. Januar 2023 und im Schreiben des türkischen Anwalts erwähnt würden, zwar eine hohe Anzahl an eingeleiteten Ermittlungen gegeben, der Anteil der Verurteilungen habe aber bei Art. 299 tStGB unter zehn Prozent, bei Art. 7 Abs. 2 ATG bei rund einem Drittel der Fälle gelegen. Damit sei das Risiko der Verurteilung einer Person, gegen die wegen Art. 299 tStGB beziehungsweise Art. 7 Abs. 2 ATG ermittelt worden sei, nicht überwiegend wahrscheinlich. Aufgrund der geringen Anzahl Posts, die im Polizeibericht erwähnt würden, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werde. Den Akten gemäss lägen keine Hinweise dafür vor, dass gegen den Beschwerdeführer ein Festnahme- oder Vorführbefehl erlassen worden sei, weshalb das Risiko einer Festnahme bei der Einreise in die Türkei als gering einzuschätzen sei. Das «European Committee for the Prevention of Torture and

Inhuman or Degrading Treatment or Punishment» (CPT) habe in seinem Bericht vom 5. August 2020 festgehalten, dass nur eine begrenzte Anzahl von Personen, die in der Türkei wegen des Verdachts auf Terroraktivitäten festgehalten würden, über erlittene physische Misshandlungen berichtet habe («Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the CPT from 6 to 17 May 2019», Strassburg, 5. August 2020, S. 9). Vor diesem Hintergrund und aufgrund des wenig ausgeprägten politischen Profils des Beschwerdeführers sowie des Umstandes, dass er in der Türkei vor seiner Ausreise keine flüchtlingsrechtlich relevanten Probleme gehabt habe, sei bei seiner Rückkehr nicht von einem erheblichen Risiko von Misshandlungen und Folter auszugehen. Des Weiteren sei festzuhalten, dass türkische Gerichte bei Ersttätern und Strafen bis zu zwei Jahren Haft häufig bedingte Haftstrafen aussprechen (Art. 51 Abs. 1 tStGB) oder die Verkündung des Urteils aufschöben (Art. 231 Abs. 5 der türkischen Strafprozessordnung [tStPO]). Da das Strafmass bei einer Verurteilung wegen Art. 299 tStGB beziehungsweise Art. 7 Abs. 2 ATG nach Erkenntnissen des SEM in der Regel zwei Jahre oder weniger betrage, sei im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers wenig wahrscheinlich, dass gegen ihn unbedingte Haftstrafen ausgesprochen würden. Diese Einschätzung beruhe auf den wenigen Posts, die Gegenstand der Ermittlungen seien, und auf türkischen Gerichtsurteilen, die dem SEM im Rahmen von Asylverfahren bekannt geworden seien. Allfällig mit einer bedingten Haftstrafe oder einem Aufschub der Verkündung des Urteils angeordnete Bewährungsaufgaben wären als flüchtlingsrecht-

D-1471/2023 Seite 14 lich nicht relevant einzustufen, da sie zeitlich beschränkt seien und der von Art. 3 AsylG geforderten Intensität an Verfolgungsmassnahmen nicht genügten.

E. 4.2.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer stamme aus einer kurdischen Familie, die vor ihrer Flucht in die Schweiz politisch aktiv gewesen sei. Sein Vater habe zehn Jahre lang in (...) gearbeitet. Danach sei er als Co-Präsident der «Demokratischen Partei der Regionen» (DBP) in F._____ aktiv gewesen. Aufgrund seines politischen Engagements sei er ins Visier der türkischen Behörden geraten, die ihn der Mitgliedschaft bei der «Partiya Karkeren Kurdistan» (PKK) beschuldigt hätten. Am (...) 2017 sei er wegen Mitgliedschaft bei der PKK zu einer Gefängnisstrafe von (...) Jahren und (...) Monaten verurteilt worden. Der Vater des Beschwerdeführers habe in seiner Anhörung vom (...) 2018 gesagt, dass auch seine Familienangehörigen zu Schaden kämen. Der Beschwerdeführer sei aufgrund des mehrjährigen politischen Engagements seines Vaters und wegen seiner eigenen politischen Aktivitäten ins Visier der türkischen Behörden geraten. Vor diesem Hintergrund müsse bei der Gesamtwürdigung des Falles davon ausgegangen werden, dass eine Reflexverfolgung vorliege. Er sei unter Druck gesetzt, festgenommen, schikaniert und mit dem Tode bedroht worden, damit er mit seinen Aktivitäten aufhöre. Aus staatlicher Sicht seien seine politischen und kulturellen Aktivitäten «Unterstützung und Propaganda des Terrorismus» gewesen. Sein Vater habe ausgesagt, der Beschwerdeführer sei wie sein älterer Bruder im Bereich Kultur engagiert gewesen und habe bereits Schwierigkeiten gehabt, bevor die Selbstbestimmung ausgerufen worden sei. Er und die Institutionen, für die er Kurse gegeben habe, seien unter Druck gestanden. Er sei immer wieder bedroht worden und habe sich nicht sicher gefühlt. Der Druck auf den Beschwerdeführer habe mit der Zeit eine unerträgliche Dimension angenommen, weshalb er nach B._____ gezogen sei. Auch dort sei er gezwungen gewesen, seine wahre Identität zu verbergen. Trotzdem habe die Polizei seine Spur

aufgenommen, er sei schikaniert und unter Druck gesetzt worden. In der Türkei habe er keine Lebenssicherheit mehr gehabt, weshalb für ihn nur noch die Flucht ins Ausland geblieben sei. Gegen den Beschwerdeführer sei am 21. Dezember 2022 wegen der Propagandabetreibung zugunsten einer Terrororganisation (gemeint sei die PKK) ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden, das durch die Oberstaats-

D-1471/2023 Seite 15 anwaltschaft J. _____ geführt werde. Die Polizei habe an seiner letzten Wohnadresse eine Razzia durchgeführt. Da er nicht angetroffen worden sei, habe sie Druck auf seine Verwandten ausgeübt, damit er sich stelle. Gemäss Angaben seines türkischen Anwalts im Schreiben vom 13. März 2023 werde er sofort festgenommen, wenn er in die Türkei reise. Die Propagandabetreibung zugunsten einer Terrororganisation nach Art. 100 tStGB sei eine «Katalogstraftat» und werde nach Art. 7 Abs. 2 ATG geahndet. Der Anwalt erwähne, dass nur beschränkt Akteneinsicht gewährt werde. Der Beschwerdeführer sei sicherlich fichtert, was dafür genüge, im Falle einer Rückkehr in die Türkei verhaftet zu werden. Das Bundesverwaltungsgericht sehe in ständiger Rechtsprechung eine Gefährdung als gegeben, wenn einer Person eine Zusammenarbeit mit der PKK vorgeworfen oder sie solcher Aktivitäten verdächtigt werde.

E. 4.2.2

Rechtsanwalt L. _____ führt in seinem Schreiben vom 29. März 2023 aus, dass nach einer Prüfung der Akten die Abtrennung der Verfahren beschlossen worden sei. Von der Oberstaatsanwaltschaft J. _____ würden nun mehrere Verfahren gegen den Beschwerdeführer geführt (wegen «Beleidigung des Präsidenten» unter der Ermittlungsnummer (...), «Propaganda für eine Terrororganisation» unter der Ermittlungsnummer (...), «Öffentliche Herabsetzung der türkischen Nation, des Staates der Republik Türkei» unter der Ermittlungsnummer (...)). Weitere Recherchen hätten ergeben, dass von der Oberstaatsanwaltschaft von E. _____ unter der Ermittlungsnummer (...) ein separates Verfahren geführt werde.

E. 4.2.3

In seinem Schreiben vom 14. April 2023 teilt Rechtsanwalt L. _____ mit, er habe die Ermittlungsakten aus E. _____ erhalten. Dem Beschwerdeführer würden die Straftaten der «Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation» (Art. 314 Abs. 2 tStGB) und der «Propaganda für eine Terrororganisation» (Art. 7 Abs. 2 ATG) vorgeworfen. Das Strafmass betrage bis zu zehn beziehungsweise bis zu siebeneinhalb Jahre Freiheitsentzug. Die regierungsfeindliche Rhetorik des Beschwerdeführers, seine Reaktion auf das Erdogan-Regime und seine künstlerischen Aktivitäten hätten dazu geführt, dass er als Terrorist bezeichnet und mit schwersten Anklagen konfrontiert werde.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, es habe die wesentlichen auf Beschwerdeebene eingereichten türkischen Ermittlungsdokumente amtsintern analysiert und dabei keine objektiven Fälschungsmerkmale festgestellt. Es sei davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer Ermittlungsverfahren bezüglich Art. 301 tStGB, Art. 299 tStGB

D-1471/2023 Seite 16 sowie Art. 7 Abs. 2 ATG liefen. Ob diese tatsächlich zu Anklagen und Urteilen führten, die flüchtlingsrechtlich relevant seien, sei aufgrund des frühen Verfahrensstandes offen. Der türkische Rechtsvertreter des Beschwerdeführers

verweise in seinen Schreiben auf ein Ermittlungsverfahren wegen Art. 314 Abs. 2 tStGB, das bei der Staatsanwaltschaft E._____ hängig sei. Aus den Akten gehe hervor, dass die Ermittlungen aufgrund einer Anzeige einer Person namens N._____ eingeleitet worden seien. Aufgrund dieser Anzeige sei zu untersuchen, ob die Person mit dem Namen A._____ (mutmasslich der Beschwerdeführer) eine Verbindung zur Terrororganisation PKK/KCK habe. Da der Beschwerdeführer noch nicht identifiziert worden sei, sei offen, ob die aufgrund einer Anzeige eingeleiteten Ermittlungen weiterverfolgt würden, zumal die Staatsanwaltschaft E._____ für Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer, der in B._____ gewohnt habe, örtlich nicht zuständig sei. Die Dokumente seien nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu belegen. Aus dem Polizeibericht vom 21. November 2022 sei ersichtlich, dass die Aktivitäten des Beschwerdeführers auf verschiedenen sozialen Medien (Twitter, Facebook, Instagram) untersucht worden seien. Nur sehr wenige Einträge – vor allem auf Twitter – bildeten die Grundlage der Ermittlungen. Weder auf Facebook noch auf Instagram seien Einträge gefunden worden, die Anlass für die Ermittlungen sein könnten. Vermutlich dürften die wenigen Twitter-Posts des Beschwerdeführers lediglich hinsichtlich Art. 301 tStGB von Belang sein. Weitere polizeiliche Untersuchungsberichte habe er nicht eingereicht. Es stehe nicht fest, welche seiner Verlautbarungen über die sozialen Medien Gegenstand der anderen Ermittlungen seien. Ein Blick auf das Twitter-Konto des Beschwerdeführers zeige, dass die ersten Beiträge, die von den türkischen Strafverfolgungsbehörden moniert worden seien, erst im Herbst 2022 gepostet worden seien. Ziel sei vermutlich gewesen, ein entsprechendes Ermittlungsverfahren auszulösen. Die nachfolgenden Beiträge des Beschwerdeführers seien nicht zahlreich, was nicht auf anhaltende politische Aktivitäten auf den sozialen Medien schliessen lasse. Dies werde den türkischen Strafverfolgungsbehörden nicht verborgen bleiben, weshalb sie ihn nicht als ernsthaften politischen Aktivisten einstufen dürften. Angesichts des frühen Standes der verschiedenen Ermittlungen sei unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer unbedingten und flüchtlingsrechtlich relevanten Haftstrafe verurteilt werde. O._____, Vorsitzender des Vereins (...) und (...) in der Türkei, dessen Anwaltsteam derzeit über (...) Personen begleite, die wegen

D-1471/2023 Seite 17 Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken strafrechtlich verfolgt würden, scheine nicht regelmässig auf gegenüber seinen Mandanten angewandte Gewalt zu stossen. Obwohl man manchmal noch «schreckliche» Geschichten über Misshandlungen in Haft höre, habe sich die Situation in der Türkei diesbezüglich deutlich verbessert. Bei Fällen, die mit Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken in Verbindung stünden, seien die Polizisten eher höflich (Gespräch des SEM mit O._____ vom 30. November 2022).

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, das SEM gehe davon aus, dass offenbleibe, ob es im Fall des Beschwerdeführers zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verurteilung komme. Es blende aus, wie hart die türkische Justiz, die unter totaler Kontrolle der Politik stehe, gegen Oppositionelle vorgehe, und dass kein Regimekritiker mit einem fairen Prozess rechnen könne. Überall herrsche Willkür. Tausende von Oppositionellen seien aufgrund ihrer regimiekritischen Haltung in Haft. In seinem Schreiben vom 13. Juni 2023 gehe der türkische Anwalt des Beschwerdeführers davon aus, dass dieser zu einer hohen Strafe verurteilt werde. Die Behauptung des SEM, der Beschwerdeführer sei noch nicht identifiziert worden und die Staatsanwaltschaft E._____ sei für Ermittlungen gegen ihn

nicht zuständig, sei unzutreffend. Gegen ihn liefen zurzeit sechs Ermittlungsverfahren und seine Personalien sowie die Nummer seiner Identitätskarte seien den türkischen Behörden bekannt. Gemäss dem Anwaltsschreiben vom 13. Juni 2023 könne auch die Staatsanwaltschaft E. _____ zuständig sein. Eine Person könne allein aufgrund eines Posts im Internet wegen Propaganda zugunsten einer Terrororganisation oder Beleidigung des türkischen Präsidenten verurteilt werden. Auf die Anzahl der Beiträge in den sozialen Medien komme es nicht an. Zudem gehe es vorliegend auch um die politischen Aktivitäten, die der Beschwerdeführer vor seiner Flucht in die Schweiz gehabt habe. Er würde bei einer Rückkehr in die Türkei bereits am Flughafen verhaftet werden. Dem SEM sei bekannt, dass die Türkei seit mehr als 20 Jahren von einer islamisch-faschistischen Clique regiert werde, die weder von Rechtsstaatlichkeit noch von Menschenrechten etwas wissen wolle. Insbesondere kurdische Oppositionelle würden nicht geduldet.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hielt im Urteil D-2955/2021 vom 20. Dezember 2022 fest, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten drei Festnahmen, bei denen er misshandelt, verprügelt und bedroht worden sei, seien ebenso als glaubhaft zu werten wie sein Vorbringen, er habe

D-1471/2023 Seite 18 sich danach während eines Jahres versteckt. Das Gericht erachtete auch seine Aussagen, die türkischen Behörden hätten ihn bei seiner Tante und seiner Grossmutter gesucht, nachdem Erstere beim IHD eine Petition eingereicht hatte, als glaubhaft. Schliesslich ging es davon aus, dass die vom Beschwerdeführer erwähnte Suche nach ihm bei einem Freund, die sich nach seiner Ausreise aus der Türkei zugetragen habe, und der Anruf bei seinem Onkel vom 19. April 2021, bei dem die Polizei Informationen über seinen Vater und ihn habe erhalten wollen, glaubhaft sind (vgl. a.a.O. E. 9.1).

E. 5.2

Bei der Würdigung der gesamten Aktenlage gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer zum Urteilszeitpunkt nicht gelungen sei, eine objektiv begründete Furcht vor ihm in naher Zukunft drohender ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen (vgl. a.a.O. E. 9.2 f.). Demnach steht fest, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei (5. Juli 2020) und zum Zeitpunkt des Urteils D-2955/2021 (20. Dezember 2022) die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte.

E. 5.3

Soweit in der Beschwerde die Auffassung vertreten wird, der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner kulturell-politischen Aktivitäten in der Türkei und wegen der Verfolgung seines Vaters einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen und habe unter einem unerträglichen psychischen Druck gelitten, ist auf das Urteil D-2955/2021 vom 20. Dezember 2022 zu verweisen, in dem festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer in der Türkei bis zum Urteilszeitpunkt weder einer Reflexverfolgung ausgesetzt wurde noch unter einem unerträglichen psychischen Druck gelitten hatte. Das Gericht erachtete es auch als unwahrscheinlich, dass er in absehbarer Zukunft asylrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt werde, weshalb es das Vorliegen einer objektiv begründeten Furcht vor Verfolgung verneinte. Es bleibt im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit einzig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der in der Türkei nach seiner Ausreise (und nach dem Urteil D-2955/2021 vom 20. Dezember 2022) gegen ihn eingeleiteten

Ermittlungsverfahren nunmehr bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Bei der Beurteilung dieses Risikos sind die vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft gewerteten behördlichen Übergriffe auf ihn sowie seine Herkunft aus einer politisch aktiven Familie mitzubersichtigen.

D-1471/2023 Seite 19

E. 6.1

Die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in den sozialen Medien sind unter dem Gesichtspunkt subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu prüfen. Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss (vgl. E. 3.2).

E. 6.2.1

Das SEM geht aufgrund der vom Beschwerdeführer im Mehrfachgesuch eingereichten Beweismittel, die es einer internen Dokumentenprüfung unterzogen hat, davon aus, dass gegen ihn gestützt auf das tStGB und das ATG in seinem Heimatland mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, an dieser Einschätzung zu zweifeln.

E. 6.2.2

Gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden wird davon ausgegangen, dass Personen, denen in der Türkei Unterstützung von als terroristisch eingestuften Organisationen vorgeworfen wird, begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung haben können (vgl. Urteile des BVGer D-740/2020 vom 24. April 2023 E. 6.3, D-1149/2023 vom 30. März 2023 E. 5.2, E-3665/2020 vom 4. September 2022 E. 5.4, D-5859/2020 vom 13. Mai 2022 E. 6.3, D-3154/2021 vom 1. November 2021 E. 6.3 und E-702/2018 vom 17. März 2021 E. 7.4.1).

E. 6.3.1

Die Oberstaatsanwaltschaft J._____ wies im Verfahren (...) die Abteilung des Sicherheitsdienstes des Polizeipräsidiums der Provinz B._____ am 16. Februar 2023 an, den Beschwerdeführer wegen der Straftat «Beleidigung des Staatspräsidenten» als Verdächtigen einzuvernehmen.

E. 6.3.2

Im Verfahren (...) betreffend «Propaganda für eine Terrororganisation» wurde der Beschwerdeführer am 21. Februar 2023 vorgeladen, innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Vorladung bei der Oberstaatsanwaltschaft J._____ zu erscheinen, um als Verdächtiger einvernommen zu werden. Falls er der Vorladung keine Folge leiste, könne er polizeilich vorgeführt werden.

D-1471/2023 Seite 20

E. 6.3.3

Angesichts der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Dokumente ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer polizeilich gesucht wird, weil er den Vorladungen keine Folge leistete beziehungsweise von den mit seiner Einvernahme beauftragten Behörden bisher nicht ausfindig gemacht werden konnte und gegen ihn Haftbefehl erlassen wurde.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht weist in konstanter Rechtsprechung darauf hin, dass die Türkei seit dem Jahr 2001 eine Reihe von Justiz-Reformen durchgeführt hatte, die dem Ziel dienen sollten, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union (EU) zu erfüllen. Die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen stellen in rechtsstaatlicher Hinsicht zwar einen Fortschritt dar. Gleichwohl blieb die Situation in der Praxis auch nach diesen Reformen problematisch. Namentlich echte oder mutmassliche Mitglieder von als staatsgefährdend eingestuften Organisationen blieben gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Auch die repressive Politik des türkischen Staates gegen linksgerichtete und kurdische Journalisten und Journalistinnen dauert weiter an und wurde sogar verstärkt. Grundlage für die Haft und Verurteilungen sind das tStGB und/oder das ATG. Diese Gesetze sind namentlich deshalb problematisch, weil die darin enthaltenen vagen Bestimmungen dazu führen, dass legale politische Aktivitäten wie die freie Meinungsäußerung oder das Demonstrieren als terroristische Handlung eingestuft und als solche verfolgt werden können (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2, E. 5.4.1 und E. 5.4.2. sowie das Urteil des BVGer E-2289/2014 vom 16. Februar 2016 E. 4.4 und die dortigen Quellenangaben). Nach den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei zudem wieder deutlich verschlechtert und seit dem gescheiterten Militärputsch gegen die Regierung vom 15./16. Juli 2016 ist gar eine Eskalation bezüglich Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen (vgl. dazu die Urteile des BVGer E-4062/2015 vom 17. Mai 2018 E. 3.8 und D-7523/2015 vom 12. Februar 2018 E. 4.7.1). Die türkischen Behörden gehen seit dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 und der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands (welcher im Juli 2018 faktisch aufgehoben wurde) rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismusanklagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Tausende von Leuten sehen sich aufgrund ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien mit gegen sie eingeleiteten Strafuntersuchungen und Anklagen konfrontiert. Die türki-

D-1471/2023 Seite 21 sche Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht (vgl. Urteil des BVGer D-3375/2018 vom 31. Juli 2019 E. 4.3.6).

E. 6.5

Da gegen den Beschwerdeführer ermittelt wird, weil er den türkischen Staatspräsidenten beleidigt und die türkische Nation herabgesetzt sowie Propaganda für eine Terrororganisation betrieben haben beziehungsweise einer solchen beigetreten sein soll, und diesbezüglich mehrere Strafverfahren eingeleitet wurden, ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits am

Flughafen festgenommen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zugeführt wird. Angesichts der derzeitigen Situation in der Türkei, seiner Herkunft aus einer «politischen Familie» und seiner Probleme wegen eigener Aktivitäten, aufgrund derer er den türkischen Sicherheitsbehörden zweifellos bekannt ist, ist zu befürchten, dass er im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens (erneut) misshandelt werden und kaum mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen könnte. Dies insbesondere, da er aufgrund seines in der Schweiz lebenden Vaters und seines eigenen kulturell-politischen Engagements ein erhöhtes Risikoprofil aufweist (vgl. E. 5.1). Gegen den Beschwerdeführer wird seitens der türkischen Behörden wegen der Begehung politischer Delikte ermittelt; wie bereits vorstehend erwähnt, ist es aufgrund der aktuell herrschenden Situation in der Türkei sowohl den türkischen Ermittlungsbehörden als auch den türkischen Gerichten nicht möglich, eine faire und unabhängige Prozessführung zu gewährleisten. Dem Beschwerdeführer muss demnach – auch angesichts des Umstandes, dass die Schwelle der Annahme von begründeter Furcht, bei Personen, die bereits früher Verfolgung erlitten haben (Festnahmen und Misshandlungen des Beschwerdeführers), herabgesetzt ist (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Urteile des BVGer D-2190/2020 vom 20. März 2023 E. 5.3.5, D-707/2022 vom 19. Oktober 2022 E. 7.2, D-5859/2020 vom 13. Mai 2022 E. 6.1) –, eine objektiv nachvollziehbare subjektiv begründete Furcht vor drohender, asylrechtlich relevanter Verfolgung zuerkannt werden.

E. 6.6

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG). Hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus. Im Ergebnis hat das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Der Beschwerdeführer

D-1471/2023 Seite 22 verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Die Wegweisungsvollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit; vgl. Art. 83 Abs. 2-4 AIG) sind alternativer Natur. Ist eines von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 8.3

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darlegen konnte

und die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) sowie mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG.

E. 9

Die angefochtene Verfügung vom 9. Februar 2023 ist somit zu bestätigen, soweit das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und die Wegweisung verfügt wird. Sie ist demgegenüber aufzuheben, soweit die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und der Vollzug der Wegweisung angeordnet werden. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 10.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen. In Konstellationen wie der vorliegenden geht das Gericht von einem Durchdringen von zwei Dritteln aus.

D-1471/2023 Seite 23

E. 10.2

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die auf einen Drittel zu reduzierenden Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Unterliegenden Vorinstanzen werden keine Kosten auferlegt (Art. 63 Abs. 1, 2 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die vom Beschwerdeführer zu tragenden Verfahrenskosten sind auf Fr. 250.– festzulegen. Dem Beschwerdeführer ist sodann zulasten der Vorinstanz eine um einen Drittel zu reduzierende Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG zuzusprechen. Die Parteientschädigung ist anhand der eingereichten Kostennote, unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren und des Stundenansatzes von Fr. 200.– (vgl. Art. 7 ff. und insbes. Art. 10 Abs. 2 VGKE) festzusetzen. Der Rechtsvertreter weist einen Arbeitsaufwand von 17 Stunden und Spesen von Fr. 45.– aus. Da er die eingereichten Beweismittel (amtliche Dokumente, Schreiben von Rechtsanwalt L._____) selbst übersetzt hat, ist davon auszugehen, dass der ausgewiesene zeitliche Aufwand korrekt angegeben wurde. Indessen wurde in der Beschwerde vom 15. März 2023 in weiten Teilen ausgeführt, weshalb der Beschwerdeführer in der Türkei aus seiner Sicht einer Reflexverfolgung und einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt gewesen sei. Es wurde zu begründen versucht, dass das von ihm Vorgebrachte sowohl den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit wie auch von Art. 3 AsylG für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu genügen vermöge (vgl. S. 4 oben der Beschwerde). Diese Ausführungen sind für das vorliegende Verfahren irrelevant und damit unnötig, da das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-2955/2021 vom 20. Dezember 2022 feststellte, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im damaligen Zeitpunkt nicht erfüllte, obwohl seine Vorbringen als glaubhaft gewertet wurden (vgl. E. 5). Der für das Verfassen der Beschwerdeschrift angegebene zeitliche Aufwand ist deshalb um zwei Stunden zu kürzen. Der nach dem Zeitpunkt der Kostennote entstandene Aufwand (Einreichung der neuen Beweismittel und deren Übersetzung mit Schreiben vom 5. Dezember 2023) ist von Amtes wegen auf zwei Stunden zu schätzen. Die Parteientschädigung würde sich somit auf

Fr. 3710.25 be- laufen (Arbeitsaufwand von Fr. 3400.– [17 x Fr. 200.–], Spesen von Fr. 45.– und Mehrwertsteuerzuschlag [7.7 %] von Fr. 265.25). Die um ei- nen Drittel reduzierte, vom SEM an den Beschwerdeführer auszurichtende Parteientschädigung beträgt somit gerundet Fr. 2474.– (inkl. Spesen und Mehrwertsteuerzuschlag).

D-1471/2023 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.